

424 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (7. StVO-Novelle)

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlagen in 154 und 383 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950 geändert wird, hat der Verfassungsausschuß am 27. Jänner 1977 im Sinne einer Empfehlung des zur Vorbehandlung der genannten Regierungsvorlagen eingesetzten Unterausschusses gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung beschlossen, dem Hohen Hause eine Novellierung der Straßenverkehrsordnung

1960 durch Einfügung eines neuen Abs. 5 a im § 100 vorzuschlagen. Durch diese Regelung wird die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, um bei gewissen im Gesetz angeführten Übertretungen von Vorschriften der Straßenverkehrsordnung im Wege von Organstrafmandaten Geldstrafen bis zu 300,— S verhängen zu können.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 01 27

Dr. Kapaun
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (7. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964, 229/1965, 209/1969, 274/1971, 21/1974, 402/1975 und 412/1976 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963, 163/1968, 405/1973 und 576/1976 wird wie folgt geändert:

Im § 100 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Bei Übertretungen der Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 19 Abs. 1 bis 7, 37 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 5 und 7, 46 Abs. 1 bis 4, 47, 52 Z. 2,

4 a und 4 c und 53 Z. 10 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§§ 20 Abs. 2 und 52 Z. 10 a) im Ausmaß von 20 bis 30 km/h können — sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen — die Bestimmungen des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 300 S sofort eingehoben werden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Ländern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.